

## **Lösungshinweise**

### **Abschnitt E (Öffentliches Recht)**

#### **1. materielles Recht**

#### **E**

- a) Siehe § 9 VwVfG. Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist jede außenwirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, der Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.
- b) § 35 VwVfG. Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und der auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

---

#### **01**

- a) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der entsprechenden Zuständigkeitsnorm des jeweiligen Bauordnung. Meist sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden zuständig. Da die Stadt Halle eine kreisfreie Stadt ist und das zur Bebauung vorgesehene Grundstück in ihrem Stadtgebiet liegt, ist sie örtlich zuständig.
- b) Die sachliche Zuständigkeit ist der entsprechenden Aufgabennorm der jeweiligen Bauordnung zu entnehmen.

---

#### **02**

- a) § 28 VwVfG.
- b) Siehe § 28 I VwVfG. Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Da das Bauaufsichtsamt die Baugenehmigung nicht erteilen will und insofern in die, zumindest aus Artikel 14 GG (Eigentumsrechte) stammenden Rechte eingreifen will, ist die Anhörung zwingend erforderlich.

---

#### **03**

- a) Das Schreiben ist als Anhörung im Sinne von § 28 VwVfG zu werten. Der Bauaufsichtsbeamte muss dieses Schreiben absenden bevor er die Aufhebung der Baugenehmigung veranlasst, da mit der Aufhebung der Baugenehmigung in die Rechte von Susi Sorglos eingegriffen wird.
- b) Sie hat die Stellungnahmefrist zu notieren und das Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Schlau sodann vorzulegen.

---

#### **04**

- a) Abhilfeentscheidung: § 72 VwGO für den Fall, dass die Behörde den Widerspruch von Rechtsanwalt Schlau für begründet gehalten hätte, würde sie dem Widerspruch in der Form abhelfen, als dass sie den Rücknahmebescheid selbst aufhebt und über die Kosten entscheidet.  
Nichtabhilfeentscheidung: Sollte sie dem Widerspruch für unbegründet halten, so hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, sondern legt den Widerspruch zur Entscheidung an die „nächst höhere“ Behörde zur Entscheidung vor.
- b) § 73 VwGO; hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde ergibt sich aus § 73 I VwGO ggf. i. V. m. Landesrecht.

---

**05**

- a) (gesetzliche, unverlängerbare) Klagefrist gem. § 74 VwGO.
- b) Fristablauf: 13.02.2014

---

**06**

- a) Jahresfrist gem. § 58 II VwGO, wonach in den Fällen, in denen eine Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung – obwohl sie nötig ist – nicht erfolgt, ist die Einlegung des Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres ab Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig.
- b) Fristablauf: 13.01.2015

---

## 2. Verfahrensrecht

**01**

- a) „freie“ Frist
- b) 4-Wochen-Frist zur Stellungnahme ab 05.03.2013, Fristablauf: 02.04.2013

---

**02**

- a) Die Stellungnahmefrist ist verlängerbar, da es sich um keine zwingende gesetzliche Frist handelt.
- b) Fristverlängerungsantrag stellen, Eingang bei Bauaufsichtsamt spätestens am Tag des Fristablaufes

---

**03**

- a) Widerspruchsfrist, Fristablauf: 17.06.2013, da 15.06. = Samstag
- b) § 70 I VwGO

---

**04**

- a) Rechtsanwalt Schlau begehrt die Aufhebung des belastenden Verwaltungsaktes in Gestalt des Widerspruchsbescheides. Richtige Klageart ist insoweit grundsätzlich die Anfechtungsklage gemäß § 79 I Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 42 I VwGO. Hier begehrt er aber gleichzeitig den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes - der Baugenehmigung -, sodass die Verpflichtungsklage weitergehenden Rechtsschutz bietet und für eine isolierte Anfechtungsklage das Rechtsschutzbedürfnis fehlen dürfte.
- b) Die Verpflichtungsklage ist binnen eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides zu erheben, § 74 II i.V.m. I S. 1 VwGO.
- c) das Verwaltungsgericht in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet, die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 45 VwGO, die örtliche Zuständigkeit aus § 52 Nr. 1 VwGO. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs folgt aus § 40 I 1 VwGO.

---

**05**

- a) Beklagte: Rechtsträger der Ausgangsbehörde, vertreten durch gesetzliche Vertreter, s. § 78 I Nr. 1 VwGO.
- b) Auszugehen von Klagebegehren: Peter Rap begehrt im vorliegenden Fall die Erteilung der Baugenehmigung unter gleichzeitiger Aufhebung der ablehnenden Entscheidung der Bauaufsicht über seinen Bauantrag, die im Widerspruchsbescheid bestätigt wurde.  
Wenngleich es sich im Kern um eine bloße Verpflichtungsklage (hier in der Form der Versagungsgegenklage) handelt, empfiehlt es sich, gleichzeitig die Aufhebung des ablehnenden Bescheides zu beantragen. Die Stellung eines Kostenantrages ist nicht zwingend nötig, da das Gericht vom Amts wegen über die Kostentragungspflicht im Rahmen der Entscheidung befinden muss.  
Klageantrag lautet:

„... Die ... (*Träger der Bauaufsichtsbehörde*) wird verpflichtet, unter Aufhebung ihres Bescheides vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides des ... (*Widerspruchsbehörde*) vom ... die vom Kläger beantragte Baugenehmigung zu erteilen. ...“

- c) Siehe § 81, 82 VwGO
- d) Nein, sofortige Begründungspflicht der Klage besteht nicht.  
Siehe § 82 I S. 2 VwGO: „... die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden sollen ...“ (Soll- keine Muss-Vorschrift); kein Begründungszwang

## 06

Nein, keine zwingende sondern eine richterliche Frist, § 82 II 1 VwGO. Im Rahmen der Vorbereitung des Verfahrens hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass alle notwendigen Tatsachen vorgetragen bzw. beigebracht werden müssen. Darüber hinaus hat das Gericht von Amts wegen zu ermitteln. Dies ergibt sich aus § 86 I VwGO. Dementsprechend handelt es sich um keine gesetzliche bzw. zwingende Frist, es empfiehlt sich jedoch die Frist zu notieren.

## 07

- a/b) Vier-Wochen-Frist: ab Erhalt des Schreibens am 21.06.2013, Fristablauf: 19.07.2013;  
nach fruchtlosem Fristablauf hat das Gericht die Möglichkeit, den weiteren Vortrag von Rechtsanwalt Schlau zurückzuweisen.

Zwei-Monats-Frist: ab Erhalt des Schreibens am 21.06.2013, Fristablauf 21.08.2013;  
nach fruchtlosem Fristablauf gilt die Klage als zurückgenommen, Verfahren wäre beendet und die angegriffenen Bescheide bestandskräftig, eines Klagerücknahmeschriftsatzes bedürfte es nicht mehr.  
Wichtig: !! Die Klage ist vor Ablauf der Vier-Wochen-Frist zu begründen!!

## 08

- a) Antrag auf Zulassung der Berufung mit gegebenenfalls durchzuführender Berufung.  
Berufung jedoch nur, wenn und soweit der Zulassungsantrag Erfolg hat.
- b) Stellung Zulassungsantrag: Monatsfrist nach Zustellung des Urteils  
Begründung des Berufungszulassungsantrages: Zwei-Monats-Frist ab Zustellung des Urteils
- c) § 124a IV VwGO

## 09

- a) durch Beschluss, gem. § 124a V VwGO
- b) Nein, s. § 152 I VwGO – diese Beschlüsse sind unanfechtbar.

## 10

- a) Nein, erneute Einlegung der Berufung ist nicht notwendig, s. § 124a V VwGO
- b) Berufungsantrag = ja  
Berufungsbegründung = ja; gemäß § 124a VI VwGO innerhalb Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung.

#### 4. Gebührenrecht

##### 01

- a) Verwaltungsverfahren, § 17 RVG Nr. 1a  
Gebühr Nr. 2300 VV RVG, § 13 RVG (zwischen 0,5-2,5) hier etwa 1,3 bei Unterstellung, dass Angelegenheit nicht schwierig/umfangreich war, s. Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG  
Auslagen gem. Teil 7 VV RVG
- b) § 23 RVG, § 52 GKG n. F., in Anlehnung an den Streitwertkatalog 2004 der Verwaltungsgerichtsbarkeit gem. Nr. 9.1.1 Richtwert = € 20.000,00.  
Streitwertkatalog, soweit nicht auf gesetzliche Bestimmungen verweisend, dient als Orientierung, Grundgedanke des Streitwertkataloges ist die Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzungen, s. auch Vorbemerkung zum Streitwertkatalog 2004 i. d. F. 7/2004
- c) § 4 RVG Vergütungsvereinbarungen, z. B. Pauschal- oder Zeitvergütungen

---

##### 02

Nein, er kann für diese Tätigkeit keine gesonderte Gebühr abrechnen. Dies ist in der 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG bereits enthalten.

---

##### 03

- a) Gebühr gem. Nr. 2300 VV RVG (1,3); Teil 7 VV RVG Auslagen jeweils für das Verwaltungs- und das Widerspruchsverfahren

b)

##### - Verwaltungsverfahren

###### Gegenstandswert: 24.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.024,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.044,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>198,44 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>1.242,84 €</u></b>

##### - Widerspruchsverfahren

###### Gegenstandswert: 24.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.024,40 €
Gemäß Vorb. 2.3. Abs. 4 S. 1 VV RVG anzurechnen 0,65 aus 24.000,00 €	./. 512,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	532,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>101,12 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>633,32 €</u></b>

---

**04****Gegenstandswert: 53.000,00 €**

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.622,40 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	<u>1.497,60 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.120,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	3.140,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>596,60 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>3.736,60 €</u></b>

---

**05**

- a) In Sachen SS ./.. Landeshauptstadt Dresden beantragen wir namens der Klägerin., nachstehende Kosten gem. § 104 ZPO festzusetzen sowie auszusprechen, dass der festgesetzte Betrag ab Eingang dieses Gesuchs mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen ist, ferner der Klägerin eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen.

## I. Instanz

**Gegenstandswert: 47.000,00 €**

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.511,90 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	<u>1.395,60 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.907,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	2.927,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>556,23 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>3.483,73 €</u></b>

## II. Instanz

**Gegenstandswert: 47.000,00 €**

1,6 Verfahrensgebühr, Verfahren vor dem Finanzgericht § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.860,80 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	<u>1.395,60 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.256,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	3.276,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>622,52 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>3.898,92 €</u></b>

Die Klägerin ist zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt.

- b) sachliche/örtliche Zuständigkeit: § 164 VwGO, Gericht des ersten Rechtszuges funktionelle Zuständigkeit: § 164 VwGO, Urkundsbeamte
- c) notwendige Rechnungsdaten: Rechnungsempfänger mit vollständiger Anschrift, Rechnungsdatum, Rechnungsnummer (s. Umsatzsteuergesetz hinsichtlich Vorsteuerabzug), § 10 RVG: Unterschrift Rechtsanwalt, Beträge der einzelnen Gebühren/Auslagen, Vorschüsse, Bezeichnung Gebührentatbestand, Bezeichnung Auslagen, angewandte Nummern des Vergütungsverzeichnisses, Gegenstandswert
- d) I. Instanz: Nr. 5110 KV zum GKG 3,0 Gebühren  $546 \times 3 = 1.638,00 \text{ €}$   
 II. Instanz: Nr. 5122 KV zum GKG 4,0 Gebühren  $546 \times 4 = 2.184,00 \text{ €}$
-